



97. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. November 2008, mit der Teile der Gemeinde Bürmoos zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt werden (Bürmooser Moor – Europaschutzgebietsverordnung)

Auf Grund der §§ 19 bis 21 und 22a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Natur- und Europaschutzgebiet

§ 1

(1) Die im Gebiet der Gemeinde Bürmoos gelegenen Teilflächen des Bürmooser Moores werden zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und bei der Gemeinde Bürmoos während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck

§ 2

Diese Verordnung dient:

1. der Erhaltung des Bürmooser Moores als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für
 - a) Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (zB Blaukelchen, Rohrweihe, Silberreiher, Eisvogel),
 - b) Zugvogelarten,
 - c) weitere seltene und gefährdete Vogelarten;
2. der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume der in Z 1 genannten Arten;
3. der Erhaltung des Charakters der Landschaft als halboffenes Feuchtgebiet mit mosaikartiger Struktur;
4. der Erhaltung geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräume.

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt. Als Eingriffe gelten auch folgende Maßnahmen:

1. das Betreten des Schutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wanderwege und das Betreten von Eisflächen;
2. das Betreten des Schutzgebietes in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres jedoch in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 7:00 Uhr;
3. das Langlaufen außerhalb der gekennzeichneten Loipe;
4. das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art;
5. das Baden und die Verwendung von Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern;
6. das Reiten;
7. jede Lärmerregung, die eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes bewirken kann;
8. das Mitführen von nicht angeleinten Hunden;
9. das Durchführen von Abflügen oder Landungen oder das Überfliegen mit Luftfahrzeugen oder selbstständig im Flug verwendbaren Luftfahrtgeräten;
10. die Ausübung der Fischerei;
11. Neuaufforstungen;
12. das Ausbringen von Pestiziden oder Düngemitteln.

(2) Vom Verbot gemäß Abs 1 sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung oder eine solche landwirtschaftliche Nutzung, die dem von der Landesregierung für dieses Gebiet erstellten Landschaftspflegeplan entspricht;
2. die bisher ausgeübte ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

4. das Befahren von Wegen im Rahmen von Maßnahmen der Besucherlenkung durch Organe des Vereines „Torferneuerungsverein Bürmoos“;
5. das Befahren von Wegen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft;
6. notwendige Betreuungs- und Erhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen (zB die Instandhaltung von Wegen und von Besuchereinrichtungen);
7. die Instandhaltung der stehenden und fließenden Gewässer;
8. die Neuerrichtung von landschaftsgerechten und nicht freistehenden Hochständen;
9. die Wiedererrichtung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder Jagd gedient haben, wenn sie für diese Zwecke und in diesem Ausmaß weiterhin erforderlich sind;
10. das Überfliegen auf der Transitstrecke „Tachingersee-Grabensee“ (Aeronautical Information Publication Austria – AIP, Band 2, LOWS AD 2.24-9), An- und Abflüge von bzw zu den Flughäfen Salzburg und München, Flüge auf den in der AIP (ENR 6.2-A und 6.2-B) kundgemachten Strecken sowie Ambulanz-, Such-, Rettungs- und Einsatzflüge.

Ausnahmebewilligungen

§ 4

(1) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall für die im Abs 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Schutzzwecken des Schutzgebietes gemäß § 2 Z 2 bis 4 nicht widersprechen und überdies keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels gemäß § 2 Z 1 zu erwarten ist.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung gemäß Abs 1 zugänglich sind, werden insbesondere festgelegt:

1. wissenschaftliche Erhebungen;
2. Maßnahmen zur Besucherlenkung;
3. die Errichtung von Besuchereinrichtungen;
4. die Errichtung von freistehenden Hochständen.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift „Natur- und Europaschutzgebiet Bürmooser Moor“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichnung des Schutzgebietes werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 61 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

Umsetzungshinweis

§ 7

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr L 103 vom 25. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG, ABI Nr L 223 vom 13. August 1997.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2008 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Die Landeshauptfrau:

Burgstaller